

Straßenrecht

Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland und in den deutschen Ländern

von

Dr. Kurt Kodal, Siegfried Rinke, Helmut Krämer, Dr. Manfred Aust, Konrad Bauer, Dr. Hansjochen Dürr, Anke Leue, Dr. phil. Franz-Rudolf Herber, Christian Springe, Ulrich Stahlhut, Tatjana Tegtbauer

7., vollständig überarbeitete Auflage

[Straßenrecht – Kodal / Rinke / Krämer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Straßenrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 52567 4

der Informationsverpflichtung nichts (vgl. EuGH Slg. 1990, I-3313 (3348f.) = NJW 1991, 3086 = EuZW 1990, 424 = NVwZ 1992, 51 L); die Verpflichtung zur Informationsgewährung betrifft auch private Stellen, die über Umweltinformationen verfügen (Art. 2 Nr. 2 Umweltinformationsrichtlinie 2003).

Vgl. auch: *Ameling*, loco citato, 61 ff.; *Gurlit*, EurUP 2006, 224; *Schrader*, ZUR 2004, 130.

bb) Aktive behördliche Umweltinformation auch mittels elektronischer Technologien

52

Der Anwendungsbereich der Richtlinie geht weit über die Zweck gerichtete Bedienung des Antragsverfahrens hinaus: Art. 1 Umweltinformationsrichtlinie 2003 fordert insbesondere ein, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich gemacht und verbreitet werden. Die aktive behördliche Umweltinformation soll zur Regel werden und dafür die Computer-Technologie und andere elektronische Technologien genutzt werden.

cc) Weitreichende Antragsbefugnis

53

Der Antragsteller muss kein – rechtliches oder sonstiges – Interesse geltend machen, um Zugang zu Umweltinformationen erhalten zu können (Art. 3 Abs. 1 Umweltinformationsrichtlinie 2003).

Zu den Tatbestandsmerkmalen „freier Zugang“ und „ohne ein rechtliches Interesse“ detailliert: *Rinke*, Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – die Richtlinie 2003/4/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht, Dissertation 2009, 136 ff. – Zum Anspruch von Kommunen auf Zugang zu Umweltinformationen nach der EG-Umweltinformationsrichtlinie: von Schwanenflug, KommJur 2007, 10.

dd) Verfahrensrechtliche Flankierung des Informationsanspruches

54

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003 strebt eine präzise Regelung des Verfahrens an und will eine detaillierte verfahrensrechtliche Flankierung des Informationsanspruches. Etwaige Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im jeweiligen Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist: Das öffentliche Interesse ist gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen, dem Antragsteller sind die Gründe für die Verweigerung mitzuteilen (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 1 und 2, Abs. 5 S. 2 und Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 3 Umweltinformationsrichtlinie 2003). Zu Antrag und Verfahren: *Rinke*, loco citato, 138 ff.

ee) Überprüfungsverfahren

55

Die Hebung der Verfahrensstandards wird flankiert von einem verbesserten Rechtsschutz (Art. 6 Abs. 1): Vor einem gerichtlichen Verfahren ist obligatorisch ein Überprüfungsverfahren vor der zuständigen oder einer anderen Behörde oder vor einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle sicherzustellen. Das Verfahren muss zügig durchgeführt werden und darf keine respektive allenfalls geringe Kosten verursachen. Zu Verwaltungskostengesetzen und Umweltinformationskostenverordnung: *Rinke*, loco citato, 166 ff.

2. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

- 56 Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABlEG Nr. L 156, S. 17) dient der Umsetzung der zweiten Säule (Beteiligung) und der dritten Säule (gerichtliche Überprüfung) der sog. Aarhus-Konvention, dazu oben unter Rn 34.

Zum gerichtlichen und behördlichen Zugang nach Art. 9 Aarhus-Konvention („Dritte Säule“): *Ameling, loco citato*, 48 ff.

Zur Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung: *Ameling, loco citato*, 69 ff.; *Tolkmitt*, NuR 2007, 189.

57 a) Reformierung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie unter dem Aspekt der verbesserten Öffentlichkeitsbeteiligung

- 57.1 Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sieht eine Erweiterung der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung, der Änderung respektive der Überarbeitung bestimmter Pläne und Programme sowie eine Erweiterung des von subjektiven Rechten unabhängigen Rechtsschutzes vor. Den Kern der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bilden Änderungsvorschriften, welche die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in der UVP-Richtlinie (dazu detailliert unten unter Rn 61 ff.) und in der IVU-Richtlinie verankern. Zu diesem Zweck sind in beiden Richtlinien bestimmte Vorschriften modifiziert worden (Art. 6, 7, 9 UVP-Richtlinie, Art. 15, 17 IVU-Richtlinie):

Zur Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IVU-Richtlinie“): *Fonk*, Europäische Luftqualitätsziele und nationale Erfüllungsverantwortung, Diss. jur., 2009, 37.

- 57.2 [1] Als betroffene Öffentlichkeit sind nach den – gleich lautenden – Legaldefinitionen in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie und in Art. 2 Nr. 13 und 14 IVU-Richtlinie alle natürlichen und juristischen Personen anzusehen, die von umweltbezogenen Entscheidungen oder von Genehmigungsauflagen betroffen sind oder ein Interesse daran haben. Für Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, wird ein solches Interesse generell angenommen wird, was impliziert, dass auch die anerkannten Umweltschutzvereinigungen zur zugangsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 6 Aarhus-Konvention („Zweite Säule“): *Ameling, loco citato*, 42 ff.

[2] Durch Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist die Definition des Begriffs „wesentliche Änderung“ in Art. 2 Nr. 10 lit. b IVU-Richtlinie ergänzt worden, wonach jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentlich gilt, sofern die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht (vgl. Anhang I).

Dies hat zur Konsequenz, dass eine Einstufung als lediglich anzeigebedürftige oder als genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde entzogen ist. Dieser Erweiterung der genehmigungsbedürftigen wesentlichen Änderungen ist durch den in § 16 Abs.1 BImSchG neu eingefügten zweiten Halbsatz Rechnung getragen.

[3] Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist von zentraler Bedeutung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren: Die betroffene Öffentlichkeit soll demnach frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhalten, sich an Verfahren zur Aktualisierung der Genehmigung oder zur Aktualisierung der Genehmigungsauflagen zu beteiligen, mit denen neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden (Art. 13 Abs. 2 IVU-Richtlinie); die Beteiligung als solche vollzieht sich nach den in der neuen Anlage V zur IVU-Richtlinie genannten Verfahrensschritten.

In Ansehung der EuGH-Rechtsprechung in der Sache Wells (EuGH NVwZ 2004, 593 (596) – Wells; dem folgend OVG Koblenz NVwZ 2005, 1208 = DÖV 2005, 436 = NuR 2005, 474 = ZUR 2005, 246 = ZfBR 2005, 487), wonach reine Verfahrensfehler zur Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten führen, dürften mithin auch nachträgliche Anordnungen, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, für Betroffene und für Nichtregierungsorganisationen allein schon mit der Begründung anfechtbar sein, dass der Entwurf öffentlich nicht bekannt gemacht worden sei.

[4] Darüber hinaus ist jeweils ein Artikel neu eingefügt worden, der den Zugang zu Gerichten betrifft (Art. 10a UVP-Richtlinie/Art. 15a IVU-Richtlinie). In Art. 10a Abs. 1 UVP-Richtlinie und Art. 15a Abs. 1 IVU-Richtlinie heißt es, dass ein Rechtsbehelf entweder bei einem ausreichenden Interesse oder bei einer Rechtsverletzung erhoben werden kann. Fraglich ist allerdings, ob das nicht in Widerspruch zu der Zielsetzung in Abs. 3 von Art. 10a UVP-Richtlinie und Art. 15a IVU-Richtlinie steht, wonach die Mitgliedstaaten der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten eröffnen müssen. Es ist umstritten, ob daraus die Verpflichtung herzuleiten ist, den Umweltschutzvereinigungen eine alle umweltrechtliche Vorschriften erfassende Rügebefugnis einzuräumen oder ob auch insoweit eine Einschränkung auf bestimmte Rechtsverletzungen zulässig ist. Diese Vorschriften haben in der Folge eine fachliche Diskussion ausgelöst, die nicht abgeschlossen ist; sie hatte sich z u n ä c h s t – vgl. in diesem Zusammenhang auch unten sogleich unter Rn 58 ff. – um die Kernfrage gedreht, ob diese Vorschriften Umsetzungsspielräume für das nationale Recht eröffnen:

– Nach Art. 10 Abs. 1 UVP-Richtlinie und Art. 15a IVU-Richtlinie sei von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben; dazu gehöre, dass die Vereinsklage mit einer umfassenden Rügebefugnis ausgestattet werden müsse, um einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewährleisten. Das Überprüfungsverfahren beschränke sich nicht lediglich auf die Durchsetzung der Beteiligungsrechte, sondern es sei auch die Rechtmäßigkeit der hoheitlichen Maßnahme umfassend zu prüfen (Bunge, ZUR 2004, 141 (143 und 145); Schlacke, NuR 2004 (629, 631) f.; Keller, ZUR 2005, 184 (191); Ekardt/Pöhlmann, NVwZ 2005, 532 f.; Gellermann, NVwZ 2006, 7 (8ff.); Ekardt, NVwZ 2006, 55 f.).

– Für einen Umsetzungsspielraum wird hingegen sowohl Art. 10a Abs. 1 UVP-RL als auch Art. 15 a Abs. 1 IVU-RL ins Feld geführt, wonach es den Mitgliedstaaten überlassen ist, als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs entweder ein ausreichendes Interesse oder die Möglichkeit einer Rechtsverletzung einzufordern. Der weite Zugang zu Gerichten sei mithin nur eine allgemeine und ergebnisoffene Zielvorgabe (von Danwitz, NVwZ 2004, 272, 279 f.; Seelig/Gündling, NVwZ 2002, 1033 (1040); Schmidt-Preuß, NVwZ 2005, S. 489 (495 f.); Durner, ZUR 2005, 285 (288 f.).

b) Europarechtskonformität

58 Nach der innerstaatlichen Umsetzung insbesondere durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und das Umweltrechtsbehelfgesetz, die jeweils mit Wirkung vom 15. 12. 2006 in Kraft getreten, hat sich die Diskussion s o d a n n – vgl. in diesem Zusammenhang auch oben unter Rn 57 unter Punkt [5] – darauf fokussiert, ob Europarechtskonformität gegeben ist.

Die Umsetzungsfrist für die sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie war bereits am 25. 6. 2005 abgelaufen gewesen. Das zuständige Bundesumweltministerium hatte noch unter der rot-grünen Bundesregierung am 21. 2. 2005 einen ersten Entwurf für das UmwRBG vorgelegt, es ist jedoch erst der Großen Koalition gelungen, das Gesetzgebungsverfahren zu Ende zu führen einzubringen (BT-Drs. 16/2495 vom 4. 9. 2006). In Ansehung der verspäteten Umsetzung der sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie hat die EG-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und im Juni 2006 den EuGH angerufen (BT-Drs. 16/2495, S. 7, Ziff. 2b); dies hat offenbar dazu geführt, dass das Gesetzgebungsverfahren sehr zügig abgeschlossen worden ist und sämtliche Einwendungen des Bundesrates zurückgewiesen worden sind (BT-Drs. 16/293 und BT-Drs. 16/3312).

59 aa) Vereinsklagerecht

Mit dem in § 2 geregelten Vereinsklagerecht können anerkannte Umweltschutzvereinigungen im Sinne des § 3 UmwRG Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 UmwRG – insbesondere Zulassungen von UVP-pflichtigen Vorhaben und Anlagen nach der IVU-Richtlinie – ohne Geltendmachung der Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte erheben; es handelt sich um einen Ausnahmefall vom Erfordernis der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 2. Hs. 1 VwGO). Es können nicht lediglich die Verletzung von Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern auch solcher des Umweltschutzes geltend gemacht werden. Es besteht allerdings die Besonderheit, dass die diese sog. Vereinsklage kein objektives Rechtsbeanstandungsverfahren ist, sondern die jeweilige Vereinigung muss geltend machen, dass die angegriffene Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die ihrerseits Rechte Einzelner begründen können. Damit hat der Gesetzgeber einen neuartigen Rechtsbehelf geschaffen, der rechtsdogmatisch zwischen einem subjektiven Rechtsbeanstandungsverfahren und einem objektiven Rechtsbeanstandungsverfahren anzusiedeln ist.

Zur herkömmlichen Verbandsklage: Radespiel, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage – Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, 2008; Koch, NVwZ 2007, 369 (372); Schmidt/Zschiesche/Rosenbaum, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage

in Deutschland, 2004; Blume/Schmidt/Zschiesche, Verbandsklagen im Umwelt- und Naturschutz in Deutschland 1997-1999, 2001; Bizer/Ormond/Riedel, Die Verbandsklage im Naturschutzrecht, 1990.

Es käme mithin darauf an, dass die von der Vereinigung als verletzt gerügte Norm – abstrakt – Schutznormcharakter hat, was auch bedeutet, dass allein dem Schutz der Allgemeinheit dienende Anforderungen nicht Gegenstand einer Vereinsklage sein können. Ob die insoweit gegebene Einschränkung des Vereinsklagerechts mit den Vorgaben der sog. Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vereinbar ist, ist sehr umstritten:

[1] Wie brisant die Thematik ist, zeigt das EuGH-Vorabentscheidungsersuchen des OVG NW (5. 3. 2009 NVwZ 2009, 987); für Europarechtskonformität dagegen OVG Nds (16. 9. 2008 NVwZ 2008, 1144 (1145f.)).

[2] Das überwiegende Schrifttum nimmt Europarechtswidrigkeit an: Vgl. Wegener, in: Hendler/Marburger/Reiff/Schröder (Hrsg.), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2008 (UTR 98), 339ff., m. w. Nachw. in Fn 69. Bunge, ZUR 2010, 20, regt unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 15. 10. 2009 (– C-263/08 – Schweden) eine kritische Überprüfung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG an.

[3] Für Europarechtskonformität treten ein: Schrödter, NVwZ 2008, 157 (158f.); Dippel/Niggemeyer, EurUP 2009, 199 (201f.); Otting/Olgemöller, AnwBl 2010, 155 (160). Zum Ganzen auch: Appel, NVwZ 2010, 473.

bb) Nicht-Relevanz von bestimmten UVP-Verfahrensfehlern

60

In § 4 Abs.1 UmwRG werden zwei Typen von UVP-Fehlern aufgeführt, bei denen die Aufhebung der jeweiligen Genehmigungsentscheidung verlangt werden kann, ohne dass zusätzlich der Nachweis erbracht werden muss, dass die jeweilige Genehmigungsentscheidung ohne den jeweiligen Verfahrensfehler anders getroffen worden wäre. Beachtliche Fehlertypen sind die Nichtdurchführung einer erforderlichen UVP und die Nichtdurchführung einer erforderlichen UVP-Einzelfallvorprüfung. Sehr umstritten ist allerdings, ob die Beschränkung in § 4 Abs. 1 UmwRG auf – lediglich – die beiden genannten Typen von UVP-Fehlern europarechtskonform ist; hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten:

[1] Die Beschränkung auf die beiden Typen von UVP-Fehlern ist in den folgenden Gerichtsentscheidungen nicht beanstandet worden: OVG RP 12. 2. 2009 UPR 2009, 316 (317) = BeckRS 2009, 33171; OVG NW 15. 9. 2008 – 8 B 900/08 – BeckRS 2008, 40295, 4; OVG Berlin-Brandenburg 27. 11. 2009 BeckRS 2009, 41964, 5; VGH BW 17. 11. 2009 – 10 S 1851/09 – BeckRS 2009, 41728, 7; BayVGH – 15. 7. 2009 – 14 N 08.2736, Rn. 30 (juris).

[2] Die Frage der Europarechtskonformität ist in folgenden Gerichtsentscheidungen ausdrücklich offen gelassen worden: VGH Hessen 24. 9. 2009 ZUR 2009, 87 (89ff.) – hierzu Schlacke, ZUR 2009, 80 (81f.) und Spieth/Appel, NuR 2009, 312 (316f.) – sowie VGH Hessen 16. 9. 2009 ZUR 2010, 46 (49f.).

[3] In der Literatur treten folgende Autoren für Europarechtskonformität ein: Kerkemann, BauR 2007, 1527 (1535); Schwertner, EurUP 2007, 124 (128); Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Aufl. (2009), Rn 2959.

[4] Für Europarechtswidrigkeit tritt das wohl überwiegende Schrifttum, beispielsweise *Kment*, in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. 2007, Vorb. Rn 77; *Ziekow*, NVwZ 2007, 259 (264); *Genth*, NuR 2008, 28.

Im Übrigen ist anerkannt, dass § 4 Abs. 1 UmwRG *lex specialis* zur Fehlerfolgenregelung in § 46 L-VwVfG ist und die daraus hergeleiteten Voraussetzungen der sog. Kausalitätsrechtsprechung keine Anwendung finden.

BT-Drs. 16/2495, S. 14; *Stiier*, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Aufl., 2009, OVG Nds 21. 10. 2008 NuR 2009, 58 (60) = BeckRS 2008, 40289; OVG Thüringen 2. 9. 2008 NuR 2009, 133 (134) = BeckRS 2009, 30451; OVG Berlin-Brandenburg 27. 11. 2009 – 11 S 49/09 – BeckRS 2009, 41964, 5; *Schlacke*, NuR 2007, 8 (13); *Stapelfeldt/Siemko*, KommJur 2008, 321 (330); *Halama*, in: Berkemann/Halama, Hdb. zum Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EG, 2008, 770 Rn 335; *Schumacher*, UPR 2008, 13 (19); *Versteyl*, AbfallR 2008, 8 (11); *Radespiel*, EurUP 2007, 118 (121); *Schmidt/Kremer*, ZUR 2007, 57 (58); *Kerkmann*, BauR 2007, 1527 (1535).

Welche Folgen dies präzise hat und ob sich eine Einklagbarkeit der einschlägigen UVP-Fehler für Umweltschutzvereinigungen ergibt, ist nicht geklärt.

V. Immissionsschutz

1. UVP-Richtlinie

61 a) Europarechtliche Zielsetzungen

Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. 6. 1985 (85/337/EWG) schreibt den Mitgliedstaaten für bestimmte Projekte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Danach sind für gerade auch Straßenbauvorhaben (dazu sogleich weiter unten unter Rn 63) in umweltsensiblen Gebieten stets die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Die UVP-Richtlinie 1985 ist erst durch das am 1. 9. 1990 in Kraft getretene vorgenannte Gesetz vom 12. 2. 1990 umgesetzt worden, wobei die durch Artikel 12 gesetzte Frist bereits nach dem 3. Juli 1988 abgelaufen war. In seiner Entscheidung vom 8. 8. 1994 hat der EuGH befunden, dass die UVP-Richtlinie 1985 dem nationalen Gesetzgeber keine Möglichkeit für Übergangsbestimmungen eröffnet, wie sie § 22 UVPG vorgesehen hatte. Vgl. ferner BVerwG 30. 10. 1992 NVwZ 1993, 565 und 23. 2. 1994 NVwZ 94, 688.

Der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben ist durch die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EWG vom 3. 3. 1997 (ABl. EG L 73 vom 14. 3. 1997, 5) deutlich erweitert worden: Dies hängt auch damit zusammen, dass die UVP-Änderungsrichtlinie einen zusätzlichen Verfahrensschritt in das UVP-Verfahren integriert; hierbei handelt es sich um Varianten der Vorprüfung (sog. Screening). Für den größten Teil der Projekte ist zunächst eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen. Erst wenn in diesem Verfahrensschritt die Notwendigkeit zur Durch-

Herber

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird, beginnt das eigentliche UVP-Verfahren.

Detailliert zur Änderungsrichtlinie: *Ru-Huei Liu*, Europäisierung des deutschen Umweltrechts, Diss. jur. 2008, 22ff.

b) Umweltverträglichkeitsprüfung

62

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient nach Art. 3 UVP-Richtlinie der Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Gruppen von Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie
- Sachgüter und kulturelles Erbe.

Die Wechselwirkungen zwischen den Faktoren innerhalb der genannten Gruppen sind in die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzubeziehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördliches Verfahren auszustalten, in dem die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Projekten – hier: also Straßenbauvorhaben – getroffen wird. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Entscheidung über das Projekt mit in die Abwägung einzubeziehen.

Zur UVP-Richtlinie: *Ru-Huei Liu*, loco citato, S. 2ff.

Zur Konkretisierung ganzheitlicher Umweltpflichtigkeit: *Gassner*, DVBl 2008, 1035.

Zur Europäisierung am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland und England: *Knill/Winkler*, VerwArch 2007, 1.

Die UVP-Richtlinie trifft folgende grundsätzliche Differenzierung für die **62.2** Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

– Gemäß Art. 4 Abs. 1 UVP-Richtlinie sind Projekte des Anhangs I – vorbehaltlich der Regelung nach Art. 2 Abs. 3 UVP-Richtlinie – verbindlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die nach dem Anhang I UVP-pflichtigen Projekte können nach Art. 2 Abs. 3 UVP-Richtlinie von den Mitgliedstaaten auf Grund einer Einzelfallprüfung ganz oder teilweise ausgenommen werden. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten – zunächst – klären, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist. Sofern dies bejaht wird, sind die im Rahmen dieser Prüfung gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; dabei ist gerade auch darüber zu informieren, dass eine Ausnahme gemacht worden ist und welche die Gründe für die Gewährung der Ausnahme sind. Ferner ist die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme zu unterrichten und es sind ihr die Informationen zu übermitteln, die ggf. den eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen worden sind.

– Gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie ist für Projekte des Anhangs II eine Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich dann durchzuführen, sofern die Mitgliedstaaten dies im Rahmen der ihnen eingeräumten Eigenverantwortung festlegen. Diese Eigenverantwortung ist dadurch auszuüben, dass entweder eine Einzelfalluntersuchung vorgesehen wird oder an Hand von Kriterien respektive von Schwellenwerten die UVP-Pflichtigkeit bestimmt wird.

Herber

Nach der Rechtsprechung des EuGH darf Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie jedoch nicht so interpretiert und angewendet werden, dass von vornherein ganze Klassen von Projekten nach Anhang II von der UVP-Pflichtigkeit ausgenommen werden (EuGH 2. 5. 1996 – Rs. C-133/94 – Kommission/Belgien Slg. 1996, I-2323, Rn 43; EuGH. 24. 10. 1996 – Rs. C-72/95 – Kraaijveld, Slg. 1996, I-5403, Rn 50; EuGH 22. 10. 1998 – Rs C-301/95 – Kommission gegen Deutschland.). Mit den in Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie dargestellten Kriterien und/oder Schwellenwerten werde das Ziel verfolgt, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden könne, ob es der Prüfungspflicht unterliege. Ein Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der UVP-Richtlinie haben könne, dürfe einer UVP nicht entzogen werden, es sei denn, das von der Prüfung ausgenommene Projekt lasse nach einer Gesamtbeurteilung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennen. Nach Auffassung des EuGH liegt es im Übrigen in der Zuständigkeit der nationalen Gerichte festzustellen, ob die zuständigen Verwaltungen auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Einzelfallprüfung die Erheblichkeit der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt nach Maßgabe der UVP-Richtlinie richtig beurteilt hätten (EuGH 16. 9. 1999 – C-435/97 – Provinz Bozen).

63 c) Straßen als Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

64 aa) Autobahnen und Schnellstraßen

Nr. 7b des Anhangs I zur UVP-Richtlinie – Anhang I bezieht sich ausschließlich auf Projekte nach Art. 4 Abs. 1 UVP Richtlinie – legt fest, dass der Bau von Autobahnen und der von Schnellstraßen zu den UVP-pflichtigen Projekten gehören; als Schnellstraßen im Sinne der UVP-Richtlinie gelten Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

65 bb) Mehrstreifige Straßen

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist durch Nr. 7. c des Anhangs I zur UVP-Richtlinie im Straßenbaubereich sehr stark erweitert:

„Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.“

66 cc) Straßen im Übrigen

Nr. 10e des Anhangs II zur UVP-Richtlinie – welcher ausschließlich Projekte nach Art. 4 Abs.2 UVP-Richtlinie betrifft – bezieht den Bau von Straßen ein, sofern sie nicht schon durch Anhang I erfasst sind. Das bedeutet im Ergebnis, dass für den Straßenbausektor eine sehr weit gehende UVP-Pflichtigkeit für Straßen vorgegeben ist.

67 d) Unmittelbare Wirkung der UVP-Richtlinie

Nach dem Urteil des EuGH in der Sache Delena Wells – zur Ursprungsfassung der UVP-Richtlinie 1985 – kann sich der Bürger unter Umständen auf Bestimmungen der UVP-Richtlinie berufen. In diesem Zusammenhang